

Richtlinien
zur Herausgabe des Familienpasses
in der Stadt Werther (Westf.)

A. Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassung und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schätzen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können u. a. finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat deshalb in seiner Sitzung am 3. 10.1988 die Einführung eines Familienpasses beschlossen.

B. Förderungsvoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1. Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Werther (Westf.) haben.
- 1.2. Als Kinder gelten Schüler und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie befinden sich noch in Schul- oder Berufsausbildung. Über das 27. Lebensjahr hinaus entfällt der Anspruch.

Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

- 1.3. Empfänger von
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des SGB XII sowie
 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 des SGB XII sowie
 - Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II sowie
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzund deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ohne Berücksichtigung des Einkommens.
- 1.4. Familien mit drei und mehr Kindern ohne Berücksichtigung des Einkommens.
- 1.5. Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern ohne Berücksichtigung des Einkommens.
- 1.6. Geringverdiener (z.B. auch Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III) und deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ange-

hörige, deren Einkommen jeweils den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten der Unterkunft nicht übersteigt.

2. Ausgabe und Gültigkeit des Passes

- 2.1. Der Familienpass ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (Familienstammbuch, Personal-, Kinderausweis oder Reisepass) beim Sozialamt der Stadt Werther (Westf.) zu beantragen. Die Antragsteller geben - falls erforderlich - die Höhe des Einkommens unter Vorlage ihrer Einkommensunterlagen an. Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensberechnung ist das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit jedoch das derzeitige Einkommen erheblich niedriger ist, kann auch das jetzige Einkommen zugrunde gelegt werden. Der Pass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnete Familienmitglied ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.
- 2.2. Der Familienpass gilt jeweils für ein Jahr nach Ausfertigung, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres wegfallen. Er kann - soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen - jeweils für ein Jahr verlängert werden. Der Familienpass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerausweis etc. gültig.

3. Vergünstigungen

- 3.1. Eintrittsgelder Freibad
Die Anspruchsberechtigten nach den Ziffern 1.4 bis 1.6 dieser Richtlinien erhalten auf die Eintrittspreise der Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Werther (Westf.) eine 50%ige Ermäßigung.
- 3.2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen
Passinhaberinnen und -inhaber erhalten eine 50 %-ige Ermäßigung auf die Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen in Träger-/Mitträgerschaft der Stadt Werther (Westf.).
- 3.3. Schülerfahrten und Kindergartenbeiträge
Es wird auf die Möglichkeit der Förderung durch das Kreisjugendamt hingewiesen. Auskünfte hierzu erteilt das Sozialamt der Stadt Werther (Westf.)
- 3.4. Kursgebühren der VHS
Passinhaberinnen und -inhaber erhalten eine 30%-ige Ermäßigung auf die Kursgebühren der in Altkreisgebiet Halle angebotenen Volkshochschulcourse (ausgenommen sind spezielle Kinderkurse, bestimmte kostendeckende Kurse, Studienreisen). Weitere Gebührenermäßigungen/Befreiungen sind direkt mit der Geschäftsstelle der Volkshochschule abzuklären.

C. Geltungsbereich

Vergünstigungen für die Benutzung städtischer Einrichtungen (gemäß Abschnitt B. Ziffern 3.1. u. 3.2.), die den Inhabern des Wertheraner Passes gewährt werden, werden allen Bürgern des Kreises Gütersloh, die im Besitz eines anderen als den Wertheraner Pass sind, gegen Vorlage ihres Passes gewährt.

D. Schlussbestimmungen

Die Passinhaber sind verpflichtet, dem Sozialamt der Stadt Werther (Westf.) unverzüglich den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen anzuzeigen und den Pass bzw. die Pässe zurückzugeben.

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.03.2005 in Kraft.